

Ergeht an:

Alle Landesinnungen der Bauhilfsgewerbe

**Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**  
Bundessparte Gewerbe und Handwerk  
Schaumburgergasse 20/6  
2. Stock | 1040 Wien  
Telefon: +43 (1)505 69 60-221  
Telefax: +43 (1)505 69 60-240  
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at  
Internet: wko.at/bauhilfsgewerbe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
G07/05/2010/Mag.FSH-BC

Durchwahl  
221

Datum  
2010-03-04

## **MERKBLATT abfallrechtliche Vorgaben für Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer (Februar 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da im abfallrechtlichen Bereich immer wieder Fragen auftauchen, wie unsere betroffenen Betriebe mit anfallenden Abfällen umgehen sollen, hat die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe auf Initiative der Wirtschaftskammer Oberösterreich und mit besonderer Unterstützung von Herrn Dipl.-Ing. Wessiak - in Abstimmung mit dem Lebensministerium - eine topaktuelle Übersicht für unsere Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmen über die abfallrechtlichen Pflichten erstellt.

Im Besonderen werden die Registrierungspflichten der Abfallersterzeuger im elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 behandelt.

Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage dieses Merkblatt zu übermitteln und bitten Sie, dieses entsprechend an die Mitgliedsbetriebe in Ihrem Bundesland zu verteilen.

Mit einem herzlichen Glück auf!

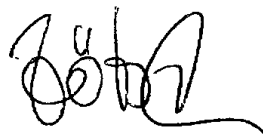
**BUNDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE**



Komm.Rat Ing. Johann Gersthofer  
Bundesinnungsmeister



Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer



BIM-Stv. Komm.Rat Ing. Johann Zötsch  
Berufsgruppensprecher

## MERKBLATT abfallrechtliche Vorgaben für Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmen (Februar 2010)

Mit diesem Merkblatt will die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und die Berufsgruppe der Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmen in Abstimmung mit dem Lebensministerium unseren Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieben eine Übersicht über abfallrechtliche Pflichten verschaffen. Im Besonderen werden die Registrierungspflichten der Abfallerzeuger im elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 behandelt.

### EINLEITUNG

#### Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bietet einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen, insbesondere für deren Vermeidung, Verwertung und Beseitigung. So regelt das AWG 2002, dass die Sammlung, die Beförderung, die Lagerung und die Behandlung von Abfällen sowie der sonstige Umgang mit Abfällen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 und ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (siehe unten) zu erfolgen haben.

Neben Verordnungsermächtigungen enthält dieses Gesetz u.a. auch **Melde-, Aufzeichnungs-, Behandlungs- und Trennpflichten** sowie Bestimmungen über die grenzüberschreitende Aus- und Einfuhr von Abfällen und die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen.

#### Der Abfallbegriff des AWG 2002

Das AWG 2002 definiert Abfälle als bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder die als Abfall gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden müssen, damit keine öffentlichen Interessen gefährdet werden.

Als öffentliche Interessen nach dieser Definition gelten u.a. die

- ❖ Gesundheit der Menschen,
- ❖ natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen,
- ❖ nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden,
- ❖ Vermeidung von Geräuschen und Lärm,
- ❖ öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- ❖ Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Einige **Abfallarten** sind näher definiert. Für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe sind insbesondere folgende Unterscheidungen relevant:

**Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und alle anderen Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung denen aus privaten Haushalten ähnlich sind. D.h. auch Abfälle aus Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieben können als Siedlungsabfälle gelten (z.B. Restmüll, der im Büro anfällt).

**Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, die aufgrund ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften als gefährlich festgelegt worden sind. Diese Abfälle können z.B. reizend, gesundheitsschädlich oder giftig sein (siehe Anlage 3 Abfallverzeichnisverordnung - BGGl. II Nr. 570/2003 idGF). So sind dies bei Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieben z.B. Abfälle aus Wasseraufbereitungsanlagen, Spritzbeton- und Injektionsanlagen, Abfälle von Chemikalien in der Regel gefährliche Abfälle.

**Altöle** sind alle mineralischen (auch synthetischen) Schmier- und Industrieöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind (z.B. Getriebeöle, Maschinenöle, Hydrauliköle). Sie gelten als gefährliche Abfälle.

**Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Als Problemstoffe gelten die genannten gefährlichen Abfälle nur, solange sie sich im Gewahrsam **des Abfallerzeugers** befinden. Nach der Übergabe des Problemstoffs an einen befugten Rücknehmer, an einen Abfallsammler bzw. an einen Abfallbehandler gelten die Sonderbestimmungen für Problemstoffe nicht mehr, sondern die allgemeinen Regelungen für gefährliche Abfälle (z.B. die Begleitscheinpflicht bei einer weiteren Übergabe).

Sämtliche Abfallarten sind unter „aktuelles Abfallverzeichnis“ im EDM-Portal ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) zu finden.

## Die Verpflichteten des AWG 2002

Grundsätzlich sind gemäß AWG 2002 der Abfallbesitzer, d.h. der Abfall(erst)erzeuger, der Abfallsammler und der Abfallbehandler als Verpflichtete zu nennen.

Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe sind in der Regel **Abfallersterzeuger** der durch ihre Tätigkeit anfallenden Abfälle.

**Abfallsammler** sind jene Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, die Abfälle von anderen Personen übernehmen (vgl. § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002).

**Abfallsammler** müssen - sofern sie nicht „erlaubnisfreie Rücknehmer“ sind (siehe unten) - die entsprechenden Bestimmungen des AWG 2002 einhalten. Wichtig: Abfallsammler sind nicht nur jene Personen, die Abfälle von Dritten tatsächlich übernehmen, sondern auch jene Personen, die über die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen dritter Personen nur rechtlich verfügen (d.h. bestimmen, an wen die Abfälle übergeben werden).

Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und Abfälle dieser Produkte zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler zurücknehmen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 bzw. des § 25 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 **erlaubnisfreie Rücknehmer**. „Erlaubnisfreie Rücknehmer“ sind somit Abfallsammler, die keine Berufsberechtigung für die Sammlung (Rücknahme) der Abfälle benötigen. Sie werden im AWG 2002 im Prinzip wie Abfallersterzeuger behandelt und müssen z.B. Aufzeichnungen führen und gefährliche Abfälle mit Begleitschein an Befugte weitergeben.

Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe, welche lediglich den Transport der Abfälle des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu einem (vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin bestimmten) befugten Abfallsammler und -behandler für den Auftraggeber oder die Auftraggeberin übernehmen, sind bloße **Transporteure**. Bloße Transporteure sind aufgrund einer Ausnahmebestimmung nicht zur Aufzeichnung verpflichtet und benötigen insbesondere keine abfallwirtschaftsrechtliche Berechtigung zur Übernahme der Abfälle.

## ABFALLRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Die folgenden Pflichten und Regelungen sind für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe nach dem Abfallrecht typischerweise von Bedeutung:

- ❖ allgemeine Aufzeichnungspflichten
- ❖ Begleitscheinpflicht
- ❖ gesetzliche Entsorgungspflichten
- ❖ Registrierungspflicht
- ❖ weitere Pflichten von Abfallbesitzern.

### Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungen sind über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen zu führen. Der Aufzeichnungspflicht unterliegen grundsätzlich **alle** Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler). Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind z.B. private Haushalte. Erlaubnisfreie Rücknehmer müssen die Herkunft der erlaubnisfrei zurückgenommenen Abfälle nicht dokumentieren, sondern nur die Art, die Menge und den Verbleib dieser Abfälle aufzeichnen.

**Jeder** Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb ist somit als Abfallbesitzer dazu verpflichtet, zumindest Aufzeichnungen über die in seinem Betrieb als Abfallersterzeuger angefallenen Abfälle zu führen.

Die Aufzeichnungen sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) und nach Abfallart getrennt zu führen.

Die Aufzeichnungen der Abfallersterzeuger müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- ❖ Abfallart
- ❖ Abfallmenge (in kg)
- ❖ Abfallherkunft (Betrieb des Abfallersterzeugers oder Art des Verfahrens bei Abfällen aus einer innerbetrieblichen Abfallbehandlung)
- ❖ Abfallverbleib (Angabe des Übernehmers oder der Übernehmerin und Datum der Übergabe oder Art des Verfahrens der innerbetrieblichen Abfallbehandlung)

Abfallersterzeuger können diese Aufzeichnungen in beliebiger Form führen (z.B. als Sammlung der Kopien von Rechnungen, Lieferscheinen). Die Aufzeichnungen müssen getrennt von den anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufbewahrt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Aufzeichnungspflicht über **gefährliche Abfälle** können Abfallersterzeuger durch die **Sammlung der Begleitscheine** erfüllen.

Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen, die diese Abfälle über die kommunale Sammlung entsorgen lassen oder die die Übergabe der Siedlungsabfälle

nachweislich durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt haben, können (hinsichtlich der Angabe der Abfallmenge) vereinfachte Aufzeichnungen führen und müssen in diesem Fall nur die Abfallart, den Übernehmer, die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und das Abhol-/Anlieferungsintervall angeben (vgl. § 3 Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl II Nr. 618/2003).

### Begleitscheinpflicht

Abfallbesitzer oder Abfallbesitzerinnen von gefährlichen Abfällen müssen vor jeder Übergabe einer Abfallart an einen Abfallsammler oder -behandler einen **Begleitschein** ausfüllen. Der Begleitschein muss bei der Beförderung der gefährlichen Abfälle mitgeführt werden.

Der **Übernehmer** oder die **Übernehmerin** der Abfälle muss die Begleitscheindaten an die zuständige Behörde melden.

Dazu ist eine bequeme, elektronische Meldemöglichkeit im EDM-Portal unter **edm.gv.at** eingerichtet. Die elektronische Meldung erfolgt entweder direkt per Upload von XML-Dateien oder über eine Online-Eingabe-Maske.

Private Haushalte müssen bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen keinen Begleitschein verwenden. Auch für Problemstoffe ist **kein** Begleitschein auszufüllen (natürlich gelten für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe die allgemeinen Aufzeichnungspflichten).

### Begleitscheinerstellung

Zur Begleitscheinerstellung muss der im Anhang 2 der Abfallnachweisverordnung 2003 veröffentlichte Vordruck des Begleitscheines verwendet werden. Ein Begleitscheinformular kann auch auf der Homepage des Lebensministeriums heruntergeladen werden (Pfad: [www.umwelt.net.at](http://www.umwelt.net.at) > Abfall > gefährliche Abfälle > Begleitscheinformular). Für jede Abfallart ist ein eigener Begleitschein auszufüllen.

Die gefährlichen Abfälle dürfen nur an befugte Abfallsammler oder -behandler abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich vor Übergabe der gefährlichen Abfälle zu vergewissern, ob der Sammler/Behandler auch die erforderliche Erlaubnis hat.

Im EDM-Portal unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) können Sie registrierte befugte Abfallsammler und -behandler abfragen.

In der Praxis wird häufig bei der Abholung der gefährlichen Abfälle ein Begleitschein vom Übernehmer oder der Übernehmerin bereitgestellt.

Der Übergeber oder die Übergeberin (in unserem Fall der Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb) eines gefährlichen Abfalls ist jedenfalls dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein zu überprüfen und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Befugt für die Übernahme von gefährlichen Abfällen sind:

- ❖ Abfallsammler oder -behandler, die eine Erlaubnis für die Übernahme von gefährlichen Abfällen haben.
- ❖ Unternehmer und Unternehmerinnen, die erwerbsmäßig Waren abgeben und Abfälle dieser Waren zurücknehmen, um sie wiederum einem Abfallsammler und -behandler zu übergeben („erlaubnisfreier Rücknehmer“ oder „erlaubnisfreie Rücknehmerin“).
- ❖ Deponieinhaber oder Deponieinhaberinnen in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, die der Deponieinhaber oder die Deponieinhaberin als „nicht gefährlich“ behördlich ausstufen lässt.
- ❖ Transporteure oder Transporteurinnen, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers oder der Abfallbesitzerin nur befördern.

Begleitscheine sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; auf Verlangen der Behörden ist Einsicht zu gewähren.

### Gesetzliche Entsorgungspflichten

Unternehmer und Unternehmerinnen, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt sind, sind gesetzlich verpflichtet, Abfälle einem oder einer zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Gleiches gilt für Unternehmer und Unternehmerinnen, die zwar zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt, aber nicht dazu imstande sind. Diese Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.

Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, müssen innerhalb eines Jahres einem oder einer zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden. Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, müssen innerhalb von 3 Jahren einem oder einer zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden.

Der Entsorgungspflichtung wird auch dann entsprochen, wenn die Abfälle (z.B. Rückstände) an jenes Unternehmen **zurückgegeben** werden, von dem sie ursprünglich als Waren erworben wurden.

Fallen im Brunnenmeister- und Tiefbohrbetrieb gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, in **Kleinmengen** - vergleichbar mit Haushaltsmengen - an, so können diese idR in



der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.

### Registrierungspflicht

Abfallersterzeuger, bei denen wiederkehrend - mindestens einmal jährlich - gefährliche Abfälle oder Altöle (letztere erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter) anfallen und die ihre Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufgenommen haben, **müssen** sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit elektronisch auf [edm.gv.at](http://edm.gv.at) (EDM-Portal) registrieren.

Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle, die ihre Tätigkeit bereits am oder vor dem 12. Juli 2007 aufgenommen haben, können sich **freiwillig** registrieren bzw. werden von der Behörde von Amts wegen registriert. Eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit besteht auch für erlaubnisfreie Rücknehmer.

Abfallsammler und -behandler sind zur Registrierung verpflichtet.

### Registrierungsverfahren

Dieses erfolgt in zwei Schritten:

#### Schritt 1: Registrierungsantrag

Die registrierungspflichtige Person übermittelt elektronisch über [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) einen **Registrierungsantrag**. Die Umweltbundesamt GesmbH (= „Registrierungsstelle“) übermittelt danach die **Identifikationsnummer (GLN)** der registrierungspflichtigen Person und ihren Benutzernamen für das elektronische Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS). Wenn die registrierungspflichtige Person im Registrierungsantrag eine E-Mail-Adresse angibt, werden die GLN und der Benutzername per E-Mail an den Antragsteller oder die Antragstellerin geschickt. Das dazugehörige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt. Wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, werden auch GLN und Benutzername per Brief übermittelt.

Im Registrierungsantrag werden die folgenden Daten angegeben:

- ❖ Name, Adresse und Zustelladresse;
- ❖ gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, (Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer);
- ❖ E-Mail-Adresse.

#### Schritt 2: Stammdateneingabe

Nach Übermittlung des Passworts und des Benutzernamens müssen registrierungspflichtige Personen mit ihren Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) in das Register einsteigen und ihre Stammdaten ergänzen, um die Registrierung abzuschließen.

**Abfallersterzeuger** müssen dazu die folgenden Daten in das Register eingeben:

- ❖ eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
- ❖ Branchencode der Haupttätigkeit (vierstellig) - für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe ist idR der Code XXXX „XXXXXXXXXX“ zutreffend,
- ❖ Adressen der Standorte,
- ❖ Kontaktadressen, einschließlich E-Mail-Adresse und Kontaktperson.

Abfallsammler und -behandler müssen zusätzliche Daten (z.B. Anlagen und Anlagentypen) in das Register eingeben.)

Die Vervollständigung der Stammdateneingaben bzw. die Durchführung von elektronischen Meldungen kann erst nach Zusendung des Passworts vorgenommen werden.

### Weitere Pflichten von Abfallbesitzern

Die Behandlungspflichten gelten sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle und sind im Wesentlichen in den §§ 15 u. 16 AWG 2002 und in den Verordnungen zum AWG 2002 geregelt. Verpflichteter ist der jeweilige Abfallbesitzer. Für Brunnenmeister- und Tiefbohrbetriebe erscheinen insbesondere die folgenden Pflichten relevant:

#### Allgemeine Behandlungspflicht

Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind die Ziele und Grundsätze gemäß AWG 2002 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen zu vermeiden.

#### Vermischungs- bzw. Vermengungsverbot

Unzulässig ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen, um bestimmte Schadstoffgrenzwerte einzuhalten. Weiters ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden, oder wenn der Abfall im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen behandelt oder verwendet wird.

Nicht als Vermischen oder Vermengen gilt die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Ein gemeinsames Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine Gefährdungen auftreten und die gemeinsame Behandlung oder Verwendung zulässig ist.

#### Lagerungs-, Sammlungs-, und Behandlungsbestimmungen

Abfälle dürfen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung

vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

#### **Verwertungsverpflichtungen**

In den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz sind jene Abfälle genannt, für die eine Verwertungsverpflichtung besteht (z.B. für Baurestmassen, Verpackungsabfälle, biogene Abfälle).

#### **Besondere Behandlungspflichten**

Besondere Behandlungspflichten bestehen für Altöle, PCB-haltige Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, etc. Die Deponierung von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich nur in einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle zulässig (Ausnahme: Asbestabfälle).

#### **Trennpflichten**

Für bestimmte Abfälle ist im AWG 2002 eine getrennte Sammlung vorgesehen. Auch in den Verordnungen zum AWG 2002 sind Trennpflichten geregelt, z.B.:

##### **Baurestmassenverordnung - Trennpflicht**

Eine Trennpflicht besteht für im Rahmen einer Bautätigkeit anfallende Materialien wie z.B. Bodenaushub, Betonabbruch, Asphaltaufruch, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle (= im Wesentlichen Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die bei einer Baustelle anfallen) und mineralischen Bauschutt. Diese Stoffgruppen müssen ab Überschreiten bestimmter Mengenschwellen getrennt und in weiterer Folge möglichst einer Verwertung zugeführt werden.

Die Trennung muss entweder direkt auf der Baustelle oder in einer Behandlungsanlage erfolgen und ist dabei so vorzunehmen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist. Die Verantwortung für die Ausführung der Trennung liegt grundsätzlich bei demjenigen, der die Bau- oder Abbruchtätigkeit veranlasst hat (Auftraggeber). Können die erfassten Materialien keiner Verwertung zugeführt werden oder würden nachweislich durch lange Transportwege unverhältnismäßige Kosten entstehen, so können Materialien einer Beseitigung (z.B. einer Deponie) zugeführt werden.

Gefährliche Abfälle (z.B. Lacke, Lösemittel, Altöle) müssen jedenfalls getrennt werden.

##### **Verpackungsverordnung - Trennpflicht**

Das Einbringen von Verpackungen in nicht dafür vorgesehene Sammlungen ist nicht zulässig. Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind, dürfen nicht in Sammel- und Verwertungssysteme eingebracht werden.

#### **ABFALLBEAUFTRAGTE**

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen müssen ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter sowie ein Stellvertreter bestellt werden.

Jede Bestellung oder Abbestellung von Abfallbeauftragten und Stellvertretern muss unverzüglich

der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) gemeldet werden.

Die Aufgaben des Abfallbeauftragten sowie ein Überblick über die notwendigen Kenntnisse sind in einem Merkblatt des Lebensministeriums beschrieben. Diese ist einsehbar unter: <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/29171/1/6981>. Der oder die Abfallbeauftragte muss bestimmte Informations-, Beratungs- und Organisationsaufgaben im Betrieb wahrnehmen (zur Erlangung der notwendigen Qualifikation werden Kurse verschiedenster Institutionen angeboten).

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide. Das heißt, der Abfallbeauftragte kann nicht für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden

#### **Abfallwirtschaftskonzept**

Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, muss unter bestimmten Voraussetzungen von dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden. Das Abfallwirtschaftskonzept muss generell regelmäßig (zumindest alle 5 Jahre) aktualisiert werden. Weiters muss es bei einer wesentlichen, abfallrelevanten Änderung der Anlage oder im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung der Anlage - bei nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlagen - aktualisiert werden.

Die **Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts** ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- ❖ Wenn in der Betriebsanlage mehr als 20 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind. Das Abfallwirtschaftskonzept muss innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des 21. Arbeitnehmers bzw. der 21. Arbeitnehmerin vorliegen. Diese Regelung ist zwingend, unabhängig von der Betriebsanlagengenehmigung.
- ❖ Bei Errichtung, Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen, wie beispielsweise bei einem Ansuchen um eine Betriebsanlagengenehmigung. Das Abfallwirtschaftskonzept ist hier als Teil der Antragsunterlage dem Genehmigungsantrag beizulegen.

#### **Inhalt eines Abfallwirtschaftskonzepts**

- ❖ Allgemeine Angaben über Branche, Zweck und Anlagenteile, z.B. Betreiber oder Betreiberin der Anlage (Firma, Name und Sitz des Unternehmens), Angaben zu Betriebsstandorten und Anlagen - Auflistung sämtlicher Anlagenteile (z.B. Küche, Büros, Lager), soweit vorhanden Angabe der Identifikationsnummern (GLN) des Anlagenbetreibers oder der

Anlagenbetreiberin und der Standorte gemäß AWG 2002, Zweck und Branche der Betriebsanlage, Anzahl der Beschäftigten, Angaben zum Abfallbeauftragten, Angaben zum Ersteller oder der Erstellerin des Abfallwirtschaftskonzeptes;

- ❖ verfahrensbezogene Darstellung, z.B. Erklärung der für die betriebliche Abfallwirtschaft relevanten Verfahren und Prozesse, Darstellung der Abhängigkeit der Abfallmenge von der Menge, Art und Qualität der eingesetzten Stoffe, Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung;
- ❖ abfallrelevante Darstellung, z.B. Beschreibung der anfallenden Abfälle inklusive Angabe der Art, Menge und Verbleib, Abfalllogistik;

- ❖ Darlegung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- ❖ Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Das Abfallwirtschaftskonzept muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden. Wenn es unvollständig ist, wird die Behörde die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Bescheid auftragen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet unter [www.wko.at/up](http://www.wko.at/up) weiterführende Unterlagen und Vordrucke an (u.a. einen Leitfaden zu Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, allgemeines Formular für alle Branchen, Abfallkatalog, branchenspezifische Abfallwirtschaftskonzepte [auch für Brunnenmeister- und Tiefbohrunternehmer]).

## WEITERE INFORMATIONEN

- ❖ EDM-Portal: [edm.gv.at](http://edm.gv.at).

Allgemeine Informationen zum Lebensministerium, zur Abfallwirtschaft und zu elektronischen Meldungen finden Sie unter:

[www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) / [www.umweltnet.at](http://www.umweltnet.at).

### Kontakte

- Lebensministerium - Umweltservice:  
Tel.: 0800 - 240 260, Fax: 01/515 22 - 7810,

E-Mail: [obu@lebensministerium.at](mailto:obu@lebensministerium.at) oder  
[buergerservice@lebensministerium.at](mailto:buergerservice@lebensministerium.at)

- Umweltbundesamt:  
[edm-helpdesk@umweltbundesamt.at](mailto:edm-helpdesk@umweltbundesamt.at)
- Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe,  
Berufsgruppe der Brunnenmeister- und  
Tiefbohrunternehmer:  
[www.wko.at/bauhilfsgewerbe](http://www.wko.at/bauhilfsgewerbe)